

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

5. Juni 2001

12. Juni 2001

911

Gemeinde Sumvitg**Wiedererwägung Regierungsbeschluss Nr. 646 vom 24. April 2001 betreffend
Teilrevision Ortsplanung Sumvitg (Materialabbau und Materialablagerung
"Marias")****1. Ausgangslage**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Sumvitg beschlossen an der Gemeindeversammlung von 26. Juni 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend die projektbezogene Planung für den Kiesabbau Marias. Die Regierung genehmigte die Planung mit Beschluss Nr. 646 am 24. April 2001 mit Vorbehalten. Ein Vorbehalt betraf den Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“. Dieser wurde an die Gemeinde zur Überarbeitung, d.h. zur Vornahme von Anpassungen in Bezug auf die Art und Weise der Geländewiederherstellung sowie zur Überprüfung der Abbautiefe, zurückgewiesen.

Mit Schreiben an die Regierung vom 7. Mai 2001 kritisierte die Gemeinde die erwähnte Zurückweisung und wünschte eine Aussprache. Diese fand am 15. Mai 2001 zwischen der Gemeinde und der zuständigen Kreisplanerin statt.

Daraufhin reichte die Gemeinde der Regierung mit Schreiben vom 16. Mai 2001 ein Wiedererwägungsgesuch ein. Das Wiedererwägungsgesuch betrifft den zur Überarbeitung zurückgewiesenen Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“. Die Gemeinde beantragt, es sei bezüglich dieses Planes lediglich das Genehmigungsverfahren zu sistieren.

2. Gesuch der Gemeinde um Sistierung des Genehmigungsverfahrens

Die Gemeinde führt in ihrem Schreiben vom 16. Mai 2001 unter anderem aus, dass sie grundsätzlich weder eine möglichst umfassende Nutzung der Ressourcen noch eine möglichst weitgehende Geländewiederherstellung ablehne. Angesichts der kritischen Haltung der Stimmberechtigten gegenüber einem zu lange dauernden Betrieb der Kiesgrube in unmittelbarer Nähe der Fraktion Rabius sei jedoch eine Überarbeitung der planerischen Grundlagen im jetzigen Zeitpunkt politisch äusserst problematisch. Vorderhand seien klare terminliche und ablaufmässige Vorgaben beizubehalten. So betrachtet dränge es sich auf, den Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“ vorläufig lediglich zu sistieren, statt ihn an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückzuweisen. Damit ist gewährleistet, dass über die definitive Gestaltung und Abbaukubatur in Kenntnis des Anfalles an verwertbarem Aushubmaterial entschieden werden kann.

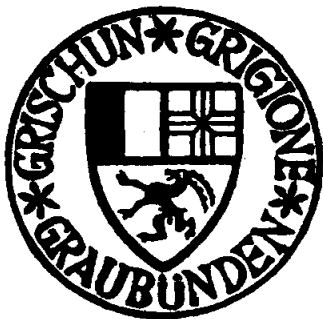
3. Beurteilung

Die Zurückweisung des Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“ erfolgte im Wesentlichen gestützt auf den Genehmigungsbeschluss der Regierung vom 20. März 2001 zum Regionalen Richtplan Surselva (Regierungsbeschluss Nr. 425), mit welchem eine „befriedigende Wiederherstellung“ des Abbaugebietes "Marias" vorgegeben wurde. Da sich nun der Gemeindevorstand wegen der Zurückweisung der entsprechenden Nutzungsplanung vor grosse gemeindeinterne Probleme gestellt sieht, lässt es sich verantworten, den Generellen Gestaltungsplan 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“ vorläufig lediglich zu sistieren, statt ihn zur Überarbeitung zurückzuweisen. Eine definitiver Entscheid über die Abbaukubatur und die Art und Weise der Geländewiederherstellung wird zu fällen sein, sobald über das zur Verfügung stehende verwertbare Aushubmaterial genauere Kenntnisse oder Prognosen vorliegen. In diesem Sinne kann dem Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Sumvitg vom 16. Mai 2001 stattgegeben werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und in Anwendung von Art. 37 KRG

beschliesst die Regierung:

1. In Wiedererwägung des ersten Abschnittes von Ziffer 5 des Dispositives des Genehmigungsbeschlusses Nr. 646 vom 24. April 2001 wird von einer Zurückweisung des Generellen Gestaltungsplanes 1:1'000 Marias, 1. Etappe „Neugestaltung“ vom 26. Juni 2000 vorläufig abgesehen. Stattdessen wird das Genehmigungsverfahren bezüglich des erwähnten Planes sistiert.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbeschluss Nr. 425 vom 20. März 2001 zum Regionalen Richtplan Surselva von der vorstehenden Wiedererwägung unberührt bleibt.
3. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Planungsmitteln vorzunehmen.
4. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Widmer-Schlumpf".

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen